

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Krumpe (fraktionslos)
- Drucksache 6/6781 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Flexibilisierte Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst - nachgefragt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 140. Plenarsitzung am 28. Februar 2019 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 22. März 2019 wie folgt beantwortet:

Sieht die Landesregierung zur Einrichtung von Lebenszeitarbeitskonten rechtliche Bedenken?

Aus der Sicht der Landesregierung gibt es, insbesondere auch im Hinblick auf die bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen, keine Bedenken hinsichtlich der Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten.

Grundlage für den Bereich der Tarifbeschäftigten ist § 10 Abs. 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hiernach kann der Arbeitgeber mit den Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos einzelvertraglich vereinbaren.

Für die Beamten des Landes eröffnet § 15 der Thüringer Arbeitszeitverordnung (ThürAzVO) den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit, für ihren Geschäftsbereich Langzeitkonten einzuführen und zu erproben. Im Rahmen der durchgeführten Abstimmungsverfahren zu dieser Vorschrift wurden keine Bedenken ersichtlich, die einer Aufnahme in die Verordnung entgegenstanden.

In Vertretung

Höhn
Staatssekretär